



26. April 2022

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

8 K 2517/19.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-
Straße 20, 48143 Münster, Az.: [REDACTED] 19 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]-451,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Libanon)

hat Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 14. April 2022

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. September 2019 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinsichtlich des Libanon vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen der Kläger zu $\frac{3}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{1}{4}$.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1978 geborene Kläger ist libanesischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben verließ er im August 2018 sein Heimatland und gelangte über Griechenland, wo seine Ehefrau (geboren am [REDACTED] 1980) und die drei Kinder (geboren am [REDACTED], am [REDACTED] und am [REDACTED]) zunächst weiterhin lebten, der Ehefrau am 12. Mai 2020 ein Schutzstatus gewährt wurde und welche gemeinsam am 14. Juli 2021 nach Deutschland einreisten, am 13. Januar 2019 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland. Am 25. Januar 2019 wurde der Asylantrag des Klägers vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) förmlich entgegengenommen.

Bei der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt trug der Kläger zur Begründung des Asylbegehrens vor: Er habe den Libanon verlassen, weil er von der Hisbollah bedroht werde. Er und zwei seiner Brüder seien Bodyguard von [REDACTED], einem bekannten Sänger, im Libanon gewesen. Hierfür habe

er eine Pistole vom Typ „FN“ besessen, die er nach dem Dienst habe abgeben müssen. Die Hisbollah habe ein politisches Problem mit [REDACTED] und dem Scheich [REDACTED]. Sie hätten demonstriert, weil die Hisbollah unrechtmäßige Waffen besitze; sie wollten, dass nur die Regierungsarmee bewaffnet sei. Die Hisbollah habe im Sommer 2013 an einem Sonntag um 17:00 Uhr den Wohnort [REDACTED] mit Panzern, Granatwerfern und Raketen angegriffen, nachdem um 14:00 Uhr ein Auto des Scheichs am Regierungs-Checkpoint angegriffen worden sei und es einen Schusswechsel gegeben habe. Der Angriff habe 72 Stunden gedauert. Sie hätten sich im Keller in einer Wohnung von [REDACTED] versteckt; seine Villa sei bereits am Dienstag vor dem Angriff von Soldaten geplündert und angesteckt worden. [REDACTED] sei in das Palästinensercamp Ein el-Hilweh mit einem gepanzerten Fahrzeug gebracht worden und werde dort von den Palästinenser geschützt; er komme allerdings nicht mehr aus dem Camp heraus. Eigentlich habe er einen Flug nach Katar gebucht gehabt, habe es aber nicht mehr zum Flugplatz geschafft. Sie seien in ihre Wohnung in dem kleinen Stadtteil [REDACTED] geflüchtet. Um die Moschee [REDACTED] herum sei es sicher gewesen. Nach drei Tagen hätten sie ihre Wohnungen verlassen müssen, weil die Hisbollah sie kannte und habe gefangen nehmen wollen; im Gegensatz zu seinem Bruder habe er es nicht ins Camp geschafft, weil es Checkpoints gebe und man nur mit Papieren hineinkomme. Er habe fünf Jahre lang mehrfach den Wohnort gewechselt und sich bei Verwandten und Freunden im Raum Saida, im Dorf [REDACTED] vor Beirut, wo der Bruder seiner Frau lebe, und in Baalbak im Dorf [REDACTED] versteckt. Seine Frau habe ihm alle 10-15 Tage Geld von seiner Familie gebracht. Es existiere zudem ein Militärgerichtsurteil mit einer Haftstrafe von 1,5 Jahren wegen angeblich nicht zugelassener Waffen; ein Urteil wurde in Kopie zur Akte gereicht. Herr [REDACTED] habe ihn und 25 andere Männer zudem wegen angeblichen Mordversuchs angeklagt. Mit diesem Mann, der der Hisbollah angehöre, hätten sie nichts zu tun. Die Hisbollah habe diesem Mann gesagt, dass er sie anklagen solle, damit sie gefangen genommen werden und nicht offiziell ausreisen könnten. Die diesbezügliche Gerichtsverhandlung sei für unbestimmte Zeit auf Eis gelegt. Er habe von den Klagen durch seinen Anwalt [REDACTED] erfahren, der es seiner Familie mitgeteilt habe. Seine Familie werde weiterhin ab und zu von der Hisbollah belästigt. Seine Frau und die drei Kinder hätten aber immer an der Meldeadresse gelebt und mit dem Flugzeug legal ausreisen können. Sein anderer Bruder sei 2014 festgenommen und 2016 zu sieben Jahren Haft verurteilt worden. Er sei aber nicht mehr im Gefängnis, weil ihr Vater ein Grundstück verkauft und 80.000 \$ für dessen Freilassung bezahlt habe. Der weitere Bruder halte sich weiterhin im Camp Ein

el-Hilweh versteckt. Bei einer Rückkehr werde er persönlich sein Leben verlieren. Die Hisbollah habe im ganzen Land die Macht.

Mit Bescheid vom 23. September 2019, laut Postzustellungsurkunde am 27. September 2019 zugegangen, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2.), auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.) sowie auf Gewährung subsidiären Schutzes (Ziffer 3.) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4.), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, sowie drohte die Abschiebung in den Libanon an (Ziffer 5.). Zudem ordnete das Bundesamt das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6.).

Am 9. Oktober 2019 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wird Bezug genommen auf das Vorbringen der Kläger im Verwaltungsverfahren. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Kläger verheiratet sei und drei Kinder habe; diese lebten ebenso wie seine Ehefrau mittlerweile ebenfalls in Deutschland. Die Situation im Libanon sei derart schwierig, dass eine Versorgung der Familie nicht gewährleistet sei.

Der Kläger beantragt, nachdem er in der mündlichen Verhandlung die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hat,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. September 2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutz zuzuerkennen, sowie hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundes-

amtes, insbesondere auch der Ehefrau des Klägers (Az.: 8477192-451), Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte in der Sache mündlich verhandeln und entscheiden, obwohl für die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist. Denn sie wurde unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß zum Termin geladen (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klage hinsichtlich der ursprünglich begehrten Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen wurde, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Die Klage ist im aufrechterhaltenen Umfang teilweise begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 23. September 2019 ist teilweise rechtmäßig (Ziffern 1. und 3.) und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Hinsichtlich Ziffer 4. ist er allerdings rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs. AsylG) keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Zuerkennung subsidiären Schutzes. Allerdings hat er einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hinsichtlich des Libanons (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO); die erlassene Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot können daher ebenfalls keinen Bestand haben.

I. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG besteht nicht, weil dem Kläger im Libanon keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe droht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

1. Soweit der Kläger als individuelle Verfolgung behauptet, dass er von der Hisbollah bedroht werde, handelt es sich um Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure, die nicht auf eine (aktuelle) Verfolgung des Klägers führen. Ein Bezug zu einem der genannten Verfolgungsgründe besteht bereits nicht.

a) Das Vorbringen des Klägers zu einer Verfolgung ist bereits nicht glaubhaft. Der Schutzsuchende ist gehalten, seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss insbesondere seine persönlichen Erlebnisse unter Angabe genauer Einzelheiten derart schlüssig darlegen, dass seine Schilderung geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es regelmäßig, wenn der Asylsuchende sich in seinem Vorbringen widerspricht oder sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere, wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgebend bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Asylverfahren einführt.

Vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 29. November 1990 - 2 BvR 1095/90 -, InfAuslR 1991, 94; BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990 - 9 C 72.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; OVG NRW, Urteile vom 2. Juli 2013 - 8 A 2632/06.A -, und vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, jeweils abrufbar unter www.nrwe.de.

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen in einer Gesamtschau nicht.

Die Schilderungen – auch in der mündlichen Verhandlung – zur Verfolgung durch die Hisbollah blieben insgesamt oberflächlich, bruchstückhaft bzw. karg und lassen weitgehend auf ein reales Geschehen hinweisende Details vermissen. Nähere Einzelheiten zum Kerngeschehen der angeblich erlittenen Vorfälle und Drohungen teilte der Kläger in der mündlichen Verhandlung nur ansatzweise mit; er verharrte insoweit in einer distanzierten, unpersönlichen Schilderung. Besonders augenfällig wird dies, wenn er die Schilderung des äußeren Ablaufs des (behaupteten) Geschehens und der in der Presse und den Erkenntnissen detailliert ausgeführten Geschehnisse in ■■■■ im Juni 2013 in den Vordergrund stellt, aber nicht auf den genauen Grund und die erlittenen persönlichen Bedrohung eingeht, die ihn letztendlich zum Verlassen des Heimatortes bewogen hat. Details und Emotionen insbesondere zu den behaupteten Bedrohungslage und seinem vorgeblich jahrelangen Leben im „Untergrund“ teilt er, anders als es bei selbsterlebtem Geschehen zu erwarten gewesen wäre und im Gegensatz zu seinem durchaus emotional gestützten Vortrag im Übrigen, insbesondere in Bezug auf die Erlebnisse seiner Ehefrau, insoweit nicht mit.

Ohne eine Erklärung dafür zu benennen, weist das behauptete Verfolgungsgeschehen zudem erhebliche Unterschiede, Widersprüche bzw. Steigerungen

auf. So steigert er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens in besonderem Maße, soweit es um die Verfolgung seiner Ehefrau geht. Während er vor dem Bundesamt – abgesehen von der Situation seiner beiden Brüder – allein erwähnt hatte, dass seine Familie ab und zu von der Hisbollah belästigt werde, hebt er in der mündlichen Verhandlung in besonderer Weise hervor, dass seine Frau nach seiner Ausreise im [REDACTED] 2018 entführt und gefoltert worden sei. Diese bedeutsamen Ereignisse, die nach den Angaben seiner Ehefrau ab dem 18. August 2018 stattfanden, waren dem Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 31. Januar 2019 bekannt, nachdem er mit seiner Ehefrau und den Kindern zwischenzeitlich bis zu seiner Einreise nach Deutschland am 13. Januar 2019 in Griechenland wieder zusammengelebt hatte. Demgegenüber erwähnt er die angeblich bestehende (bzw. ihm drohende) Verurteilung durch ein Militärgericht – ungeachtet dessen, dass das Urteil nur in Kopie vorgelegt wurde und daher eine Überprüfung der Echtheit der Urkunde von vornherein nicht erfolgen kann – mit keinem Wort in der mündlichen Verhandlung, so dass er selbst eine Verfolgungsfurcht hieraus nicht (mehr) herleitet. Ebenso führt er ohne erkennbaren Grund erstmals eine persönliche Todesdrohung ca. im Jahr 2011 oder 2012 an, wobei eine Kugel auf eine Platte vor ihrem Haus abgelegt worden sein soll.

Zudem ergeben sich erhebliche Widersprüche zwischen seinem und dem Vorbringen seiner Ehefrau in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 5. August 2021, wobei diese Verwaltungsvorgänge (Az. 8 [REDACTED] 451) explizit auf Wunsch des Klägers in das Verfahren eingeführt wurden. Denn in Bezug auf seine Flucht und die fünfjährige Zeit des Verstecktseins erwähnte der Kläger, dass seine Frau alle 10-15 Tage zu seinen verschiedenen Verstecken gekommen und ihm Geld von seiner Familie gebracht habe. Demgegenüber hat seine Ehefrau in ihrer Anhörung (S. 9) explizit ausgeführt, dass sie seit 2013 ihren Ehemann fünfmal gesehen habe, und zwar sei er jeweils heimlich nach Hause gekommen. Ein weiterer eklatanter Widerspruch ergibt sich ferner daraus, dass seine Ehefrau davon zu berichten wusste (S. 9 der Anhörung), dass der Kläger sich im Jahr 2013 nach Verlassen der Heimatstadt Saida zunächst im Camp Ein El-Hilewe versteckt habe; erst danach sei er von Dorf zu Dorf gereist, damit die Hisbollah ihn nicht erwische. Diesbezüglich hatte der Kläger sowohl in der Anhörung beim Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung bewusst abweichend betont, dass nur sein Bruder [REDACTED] damals mit dem Sänger [REDACTED] in dieses Palästinenserlager geflohen sei. Seinen Aufenthalt im Camp scheint der Kläger bewusst verschwiegen zu haben, weil

die Bewohner des Camps nach seinen eigenen Angaben vor der Hisbollah sicher sind, weil sie in das Lager nicht hineinkommen.

Der Kläger vermochte zudem nicht ansatzweise auch auf entsprechende Vorhalte des Gerichts zu erklären, warum die nach den vorliegenden Erkenntnissen bewaffneten Auseinandersetzungen im Juni 2013 zwischen den Anhängern des Scheich [redacted] der von [redacted] unterstützt wurde, und der libanesischen Armee mit einer Verfolgung durch die Hisbollah gleichzusetzen sein sollten. Auch konnte er nicht aufklären, warum er es vorgezogen hat, fünf Jahre in verschiedenen Verstecken zu leben, bis er einen „vertrauenswürdigen Schlepper“ gefunden habe. In einer solchen vorgeblichen Ausnahmesituation und Bedrohungslage erscheint es vielmehr allein plausibel, den schnellsten Weg zur Ausreise zu wählen. Diesbezüglich hat zudem die Ehefrau des Klägers in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt (S. 10) bekundet, dass der Kläger schon 2015 hätte nach Deutschland kommen können, aber es damals nicht gewollt habe.

b) Selbst wenn man die Glaubhaftigkeit des behaupteten Verfolgungsgeschehens zugunsten des Klägers unterstellt, fehlen tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass er den Libanon aufgrund einer landesweiten Verfolgung durch die Hisbollah verlassen musste. Auf jeden Fall hätte er bei einer jetzigen Rückkehr nicht mit einer solchen Verfolgung zu rechnen.

Der Kläger muss sich im Sinne des § 3e AsylG auf die bestehende Möglichkeit der Inanspruchnahme internen Schutzes (sog. innerstaatliche Fluchtalternative) verweisen lassen. Es ist ihm zuzumuten, sich etwaigen Bedrohungen durch einen Umzug innerhalb des Libanons zu entziehen.

Der Kläger kann sicher und legal in einen anderen Landesteil reisen. Die staatlichen Institutionen haben zwar in den schiitischen Siedlungsgebieten in der Bekaa-Ebene und im Süden des Landes sowie in den südlichen Vororten von Beirut, in denen die Hisbollah präsent ist und Druck auf staatliche Institutionen ausübt,

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon (Lagebericht) vom 17. Dezember 2021, S. 19,

keine uneingeschränkte staatliche Kontrolle. Der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wie der Familie kann allerdings in der Regel durch Verlegung des Wohnorts außerhalb des Einflussbereichs dieser Akteure umgangen werden.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.

Der Kläger kann sich bereits – wie nach Angaben seiner Frau schon zu Beginn seiner Flucht im Sommer 2013 einmal – in das palästinensische Flüchtlingscamp Ein El-Hilewe begeben, auf dessen Bewohner die Hisbollah keinen Zugriff hat und welches deshalb einen sicheren Ort vor Verfolgung darstellt. Vor dem Hintergrund der Ausführungen seiner Ehefrau in ihrem Asylverfahren ist es nicht glaubhaft, dass für ihn diese Möglichkeit nicht bestehe, weil man nur mit Papieren hineinkomme. Zudem war eine Flucht dorthin nach eigenen Angaben sowohl seinem Bruder ██████ im Sommer 2013 zusammen mit ██████ sowie – nach den eigenen Angaben in der schriftlichen Schilderung vom 12. April 2022 – mittlerweile auch seinem Bruder ██████ r nach seinem fünfjährigen Gefängnisaufenthalt möglich. Er ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich, aus welchem Grund bzw. welcher Unterschied zu seinen Brüdern besteht, dass ein dortiger Aufenthalt des Klägers ausgeschlossen wäre.

Unabhängig davon besteht für den Kläger auf jeden Fall die Möglichkeit eines Schutzes in ggf. vorwiegend sunnitisch geprägten Gebieten des Libanon, in denen er sich niederzulassen vermag, ohne dass Angehörige der Hisbollah von seiner dortigen Ankunft Kenntnis erlangen müssen. Es besteht kein substantiiert dargelegter Grund dafür, dass sich deren Einflussbereich über den ihnen bekannten früheren Aufenthaltsbereich des Klägers in bzw. im näheren Umfeld von Saida hinaus erstrecken könnte. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass sie über den Willen und die Fähigkeit verfügen könnten, den Kläger an einem anderen Ort im Libanon ausfindig zu machen.

Eine aktuelle Bedrohung für Leib oder Leben des Klägers ist zudem nicht plausibel, denn von einem fortbestehenden gesteigerten Interesse der Hisbollah an seiner Person kann nicht ausgegangen werden. Dies gilt bereits deswegen, weil es nach den Ereignissen im Sommer 2013 – also seit nunmehr ca. neun Jahren – zu keinen direkten, erheblichen Auseinandersetzungen zwischen dem Kläger und der Hisbollah mehr gekommen ist. Auch seine Familienangehörigen bzw. insbesondere seine Eltern können bis heute nahezu unbehelligt in Saida leben. Wenn Mitglieder der Hisbollah den Kläger tatsächlich hätten töten oder

verletzen wollen, ist es nicht plausibel, dass es ihnen innerhalb von fünf Jahre im Libanon (bis zur Ausreise im August 2018) nicht gelungen wäre, ihr Vorhaben in die Tat umzusetzen und den Aufenthaltsort des Klägers ausfindig zu machen, aber ihnen dies nunmehr Jahre nach der Flucht gelingen sollte. Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, welches Interesse die Mitglieder der Hisbollah nach dieser langen Zeit noch an dem Kläger haben könnten. Selbst wenn er zusätzlich vor dem Sommer 2013 gegen sie und ihre Rekrutierungsversuche für den Syrienkrieg demonstriert bzw. damals syrischen Flüchtlingen geholfen haben sollte, bestand nach eigenen Angaben das Interesse vornehmlich in Bezug auf die Ereignisse in Abra im Sommer 2013, wobei er vornehmlich als Leibwächter und Freund des Sängers _____ welche sich mit dem _____ gegen die Hisbollah verbündet hatte, ins Visier geraten sein will.

2. Die Ableitung eines Anspruchs aus § 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 AsylG auf sog. Familienasyl von seiner Ehefrau _____, welcher in Griechenland nach dem Eurodac-Ergebnis in ihrer beigezogenen Asylakte unter dem 12. Mai 2020 internationaler Schutz zuerkannt wurde, scheidet ebenfalls aus. Die Voraussetzung, dass die Anerkennung der stammberechtigten Ehefrau (in Deutschland) unanfechtbar ist, ist bereits nicht gegeben. Denn der internationale Schutz wurde in Griechenland gewährt, wobei offenbleibt, ob eine Unanfechtbarkeit in diesem Sinne im griechischen Recht überhaupt bekannt ist.

Zwar streiten sowohl die historisch-genetische wie die teleologische Auslegung gegen die Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG auf § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 1 bis 3 AsylG.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2020 - 1 C 8.19 -, juris Rn. 18.

Dies betrifft allerdings – die hier nicht vorliegende – Konstellation, dass zwar die Unzulässigkeit eines Asylantrages bei Schutzgewähr durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einer (erneuten) Schutzgewährung "aus eigenem Recht" wegen der dem Ausländer im Herkunftsland selbst drohenden Gefahren entgegensteht, dies aber nicht die Zuerkennung des von einem schutzberechtigten Familienangehörigen abgeleiteten internationalen Familienschutzes nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 1 bis 3 AsylG hindert. Denn Sinn und Zweck des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist der Familienschutz. Haben Mitglieder einer Kernfamilie (Eltern und ihre minderjährigen Kinder)

– aus welchen Gründen auch immer – in unterschiedlichen Mitgliedstaaten internationalen Schutz erhalten, steht der Zweck des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG dem abgeleiteten Schutzstatus nicht entgegen.

Die nationale Norm § 26 AsylG, welcher zudem zulässigerweise über die unionsrechtlichen Vorgaben hinausgeht,

vgl. EuGH, Urteil vom 9. November 2021 - C-91/20 -, juris, Rn. 26 ff., 63.,

erfasst demgegenüber von vornherein nicht den Fall, wenn dem Familienangehörigen – wie hier der Ehefrau in Griechenland – nur in einem anderen Mitgliedstaat der Schutzstatus gewährt wurde; denn diese ist daher in Deutschland nicht ebenfalls mit einem entsprechenden Schutzstatus versehen, so dass keine Ableitung von ihr an den Kläger erfolgen kann. Vielmehr steht vorliegend sogar noch in Rede, ob nicht der Asylantrag der Ehefrau in Deutschland als unzulässig betrachtet wird nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland hat die Ehefrau auf jeden Fall nicht inne, denn auf den Asylantrag der Ehefrau in Deutschland ist bisher noch kein Bescheid ergangen, wobei sich zusätzlich aufgrund der Zuerkennung eines Schutzstatus in Griechenland an die Ehefrau die Frage der Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG stellen und damit der Wahrung der Familieneinheit in Griechenland stellen dürfte.

Asylrechtlich etwas anderes zu Gunsten des Klägers ergibt sich auch nicht aus dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 30. September 1994 (BGBl. II, S. 2645 ff.) – im Folgenden: EATRR (European Agreement on the Transfer of Responsibility for Refugees).

Dieses Übereinkommen ist bereits nicht anwendbar. Zwar haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch Griechenland das Übereinkommen unterzeichnet. Im Unterschied zu Deutschland hat Griechenland das Übereinkommen jedoch noch nicht ratifiziert, so dass es in Griechenland nicht in Kraft ist (vgl. Art. 9 Abs. 1 Flüchtlings-Verantwortungsübereinkommen).

Vgl. auch VG Minden, Urteil vom 7. Dezember 2021 - 7 K 2885/20 -, juris Rn. 29 f.

Ferner gilt die Verantwortung nach Art. 2 Abs. 1 EATRR nach Ablauf von zwei Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts im Zweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden oder zu einem früheren Zeitpunkt als übergegangen, wenn der Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, entweder dauernd oder länger als für die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben. Diese Zweijahresfrist beginnt mit der Aufnahme des Flüchtlings im Hoheitsgebiet des Zweitstaats oder, lässt sich dieser Zeitpunkt nicht feststellen, mit dem Tag, an dem er sich bei den Behörden des Zweitstaats meldet. Ein solcher Zeitraum ist im Falle der Ehefrau des Klägers nicht verstrichen, weil diese nach eigenen Angaben (erst) am 14. Juli 2021 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste.

Ungeachtet dessen beinhaltet dieses Regelwerk, das ausweislich seines in der Präambel zum Ausdruck gebrachten Ziels, nämlich die Anwendung von Art. 28 der Genfer Flüchtlingskonvention und der §§ 6 und 11 des Anhangs zur Genfer Flüchtlingskonvention zu erleichtern, maßgeblich die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten des Übereinkommens für die Erteilung eines Reiseausweises für einen anerkannten Flüchtling regelt, selbst keine, zudem vorrangig aufenthaltsrechtliche, Anspruchsgrundlagen. Es begründet ebenso wie die Genfer Flüchtlingskonvention, die ihrerseits keine grenzüberschreitenden Freizügigkeitsregeln für anerkannte Flüchtlinge beinhaltet, kein Aufenthaltsrecht für einen anerkannten Flüchtling in einem anderen Staat als dem, der den Flüchtlingsstatus zuerkannt hat. Nach dem Regelungskonzept der Genfer Flüchtlingskonvention wirkt die Flüchtlingsanerkennung – bis zum möglichen Entstehen eines europarechtlichen Freizügigkeitsrechts nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts im Aufnahmestaat, die im Übrigen nicht der Genfer Flüchtlingskonvention selbst, sondern dem insoweit weitergehenden Unionsrecht entspringt – grundsätzlich nur im Land der Anerkennung. Die Flüchtlingsanerkennung in einem anderen Staat wirkt völkerrechtlich nicht wie eine Statusentscheidung durch deutsche Behörden und hat keine umfassende Bindungswirkung für die Bundesrepublik Deutschland zur Folge. Allein aufgrund der nationalrechtlichen Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 3. Alt. AufenthG kommt der ausländischen Flüchtlingsanerkennung insoweit eine begrenzte Bindungswirkung zu, als daraus ggf. – hier für die Ehefrau – ein von der Bundesrepublik Deutschland zu beachtendes Abschiebungsverbot in den Verfolgerstaat folgen kann,

vgl. VG Saarland, Urteil vom 17. Februar 2022 - 3 K 1485/21 -, juris Rn. 13 ff.,

welches dann wiederum ausländerrechtliche Wirkungen aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie für den Familienangehörigen zeitigen könnte.

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 AsylG. Insbesondere besteht keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Auch wenn der Syrienkonflikt in der Vergangenheit vereinzelt auf libanesische Grenzregionen übergreifen hat, es zu Selbstmord- und Autobombenanschlägen und im Rahmen der aktuellen Proteste im Libanon zu gewaltsamen Demonstrationen und Blockaden gekommen ist, kann von einem bewaffneten landesweiten Konflikt im Libanon keine Rede sein. Ob hinsichtlich der angegebenen Heimatregion ein bewaffneter Konflikt im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG anzunehmen ist, bedarf dabei keiner Entscheidung. Denn der Kläger kann in jedem Fall internen Schutz im Sinne des § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3e AsylG in einem anderen Landesteil suchen. Hierzu kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

III. Dem Kläger steht allerdings ein Anspruch auf die Feststellung zu, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK in Bezug auf den Libanon vorliegt.

§ 60 Abs. 5 AufenthG bestimmt, dass ein Ausländer nicht abgeschoben werden darf, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist hier der Fall. Die Abschiebung der Klägerin in den Libanon verstößt gegen Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Im Falle einer Abschiebung in den Libanon droht dem Kläger bei der gebotenen Betrachtung gemeinsam mit seiner Kernfamilie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat können nur unter hohen Voraussetzungen ausnahmsweise eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK darstellen. Notwendig ist ein ganz außergewöhnlicher Fall, in dem die humanitären Gründe gegen die Abschiebung zwingend sind. Kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK liegt vor, wenn der Ausländer im Herkunftsstaat voraussichtlich ein Leben am Rande des Existenzminimums führen wird. Ein

Verstoß gegen Art. 3 EMRK erfordert, dass Dauer und Umfang der Unterschreitung des Existenzminimums zu einem mit der Menschenrechtskonvention unvereinbaren Risiko führen. Schlechte humanitäre Bedingungen im Zielstaat der Abschiebung stellen allerdings nur dann einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würden, die schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte.

Für die Gefahrenprognose im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG ist von einer möglichst realitätsnahen Beurteilung der Rückkehrsituation und damit bei tatsächlicher Lebensgemeinschaft der Kernfamilie - welche vorliegend mit der Ehefrau und den drei gemeinsamen Kindern gegeben ist - im Regelfall davon auszugehen, dass diese entweder insgesamt nicht oder nur gemeinsam im Familienverbund zurückkehrt. Von einer gemeinsamen Rückkehr im Familienverband ist im Regelfall auch dann auszugehen, wenn einzelnen Familienmitgliedern bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 -, juris,
Rn. 15 ff.

Gemessen an diesen Anforderungen besteht unter Würdigung sämtlicher Besonderheiten des Einzelfalles vorliegend die beachtliche Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK. Denn das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger und seine Ehefrau im Falle einer Rückkehr in den Libanon nicht in der Lage wären, die elementarsten Bedürfnisse in Bezug auf Ernährung, Hygiene und Unterkunft der fünfköpfigen Familie zu befriedigen.

Libanon befindet sich aktuell in einer schweren Finanz- und Wirtschaftskrise. Die Corona-Pandemie sowie die Explosion im Hafen von Beirut am 4. August 2020 haben diese Krise erheblich verschärft. Die Landeswährung hat gegenüber dem US-Dollar innerhalb von 18 Monaten (seit 2019) über 90 % ihres Wertes verloren, die jährliche Inflation liegt bei über 140 %; Lebensmittel haben sich zwischen Oktober 2019 und Juni 2021 durchschnittlich um 404 % verteuert. Dreiviertel der Bevölkerung leben nunmehr an oder unter der Armutsgrenze von ca. 4 USD pro Tag, Tendenz steigend. Die inzwischen weitgehend entfallene Subventionierung von Treibstoff, Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern heizt die Inflation voraussichtlich weiter an. Insbesondere

im Nord-Libanon (Akkar-Gebiet), in der nördlichen Bekaa-Ebene (insb. Hermel-Gebiet) sowie im Süd-Libanon bestehen hohe Armutsraten. Die Arbeitslosigkeit unter Libanesen liegt offiziell bei 7 %, unter libanesischen Jugendlichen bei 21,7 %. Erhebungen zu den Zahlen nach der Explosion stehen noch aus, jüngste Schätzungen gehen allerdings von einer Arbeitslosigkeit von jetzt über 30 % aus.

Für arme Libanesinnen und Libanesen besteht bislang nur ein rudimentäres System der sozialen Sicherung in Form des nationalen Armutsprogramms. Derzeit erhalten lediglich 36.200 Familien Nahrungsmittelhilfe in Höhe von 200.000 LBP pro Kopf/pro Monat über das nationale Armutsprogramm, wobei dies nur einem Drittel des im Juni festgelegten Survival Minimum Expenditure Basket entspricht. Die Zahl soll bis Januar 2022 auf 75.000 und auf 100.000 Haushalt bis April 2022 erhöht werden. Die Einführung eines „ration card“-Systems für etwa 500.000 Haushalte wurde angekündigt, aber bislang nicht umgesetzt. Es existiert weder eine allgemeine Arbeitslosen- noch eine Rentenversicherung (nur eine arbeitsrechtliche Austrittsprämie, die mit Blick auf die Arbeitsjahre berechnet wird). Wesentliches Element sozialer Sicherung ist die Familie, daneben karitative und religiöse Einrichtungen (immer nur für die jeweilige Religionsgruppe).

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Libanon vom 17. Dezember 2021 (Stand: Dezember 2021), S. 22 f.

Bereits im Dezember 2020 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass die vielfältigen politischen, medizinischen und wirtschaftlichen Probleme ökonomisch in einer außergewöhnlich starken Rezession kulminieren und dass das Bruttosozialprodukt des Libanon um über 26% absinken könnte.

Vgl. BAMF, Länderreport 32 Libanon – Bestandsaufnahme eines Landes in multiplen Krisen, S. 14.

Nach einem Bericht der Weltbank rangiert die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise des Libanon unter den zehn, möglicherweise auch drei schlimmsten Krisen seit Mitte der 1850er Jahre. Die Weltbank geht davon aus, dass sich die Situation im Libanon noch weiter verschärfen werde.

Vgl. Weltbank, Lebanon Economic Monitor, Lebanon Sinking (to the Top 3), S. 13 f.

Angesichts dieser wirtschaftlichen Lage im Libanon und den Besonderheiten im vorliegenden Fall besteht die beachtliche Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bei einer Rückkehr der fünfköpfigen Familie in den Libanon. Es sind keine Umstände erkennbar, die auf eine hinreichende autarke Leistungsfähigkeit des Klägers und seiner Ehefrau schließen lassen.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse und der Besonderheiten des Einzelfalls ist nicht zu erwarten, dass der Kläger, welcher sein Restaurant in Saida aufgeben musste, in der Lage sein wird, eine Beschäftigung aufzunehmen, um die Grundversorgung der Familie alleine ausreichend zu gewährleisten. Er hat zwar Erfahrungen in der Gastronomie, allerdings liegt dieser Wirtschaftszweig derzeit relativ darnieder. Die Bodyguard-Tätigkeit scheint vornehmlich auf den freundschaftlichen Beziehungen zum Sänger

beruht zu haben und nicht auf einer entsprechenden Ausbildung. Hinsichtlich anderer (Hilfs-)Tätigkeiten ist zu berücksichtigen, dass der Kläger die Schule nur bis zur fünften Klasse besucht hat und allein lesen kann.

Die Ehefrau des Klägers ist als Universitätsabsolventin in psychosozialen Unterstützungsprogrammen für Flüchtlinge und Waisenkinder tätig gewesen. Auch wenn die vorgelegten ärztlichen Atteste nicht alle Anforderungen an ein Attest im Sinne des § 60a Abs. 2 lit. c und d AufenthG erfüllen dürften, steht allerdings fest, dass die Ehefrau insbesondere aufgrund der Fluchterlebnisse allein mit drei Kindern in Griechenland nicht derart belastbar erscheint, dass ihr aktuell neben der Kinderbetreuung eine Erwerbstätigkeit zumutbar erscheint. Dies gilt zumal angesichts der Veränderungen der wirtschaftlichen Situation und des damit einhergehenden umkämpften Arbeitsmarkts im Libanon im Nachgang zur Ausreise im August 2018.

Zwar verfügen der Kläger und seine Ehefrau nach eigenen Angaben – an denen das Gericht zu zweifeln keinen Anlass sieht – über ein familiäres Netzwerk im Libanon. Nach den vorliegenden Erkenntnissen stellt das familiäre Netzwerk im Libanon mangels einem sonstigen entwickelten Sozialsystem das wesentliche Element der sozialen Sicherung dar. Dass die Familienangehörigen aber für die fünfköpfige Familie angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Notlage im Libanon eine hinreichend finanzielle Unterstützung gewähren können, ist jedoch nicht mit der erforderlichen hinreichenden Sicherheit feststellbar. Die Verwandten im Libanon – z.B. der Bruder des Klägers hat neben seiner Frau drei Kinder zu unterhalten; der Bruder lebt

abgeschottet im Palästinensercamp; der Bruder arbeitet gesundheitsbedingt aktuell nicht – befinden sich derzeit unter Beachtung der wirtschaftlichen Situation im Libanon nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in einer finanziellen Situation, die es ihnen ermöglichen würde, der Kernfamilie des Klägers finanziell Unterstützung im erforderlichen Maße zu leisten. So hat der Kläger glaubhaft angegeben, dass zwar [REDACTED] noch im Besitz des alten Vaters sei, allerdings lebten sie „von der Hand in den Mund“; sie könnten sich zwar selbst unterhalten, aber nicht mehr. Die im Ausland lebenden Verwandten – so befindet sich der Bruder des Klägers [REDACTED] in Griechenland im laufenden Asylverfahren und ist dort bei [REDACTED] tätig; der Bruder ist in [REDACTED] bei [REDACTED] beschäftigt; der Bruder [REDACTED], der in [REDACTED] lebt, ist aktuell nach einem Unfall sind erwerbstätig – sind ebenfalls nach den nicht zu widerlegenden Angaben nicht in der Lage, die Familie zu unterstützen.

IV. Die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5.) und das Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 6.) können vor dem Hintergrund der Feststellung eines Abschiebungsverbots für den Kläger nach § 60 Abs. 5 AufenthG ebenfalls keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, 155 Abs. 2 VwGO; Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- [REDACTED] -



Beglaubigt
[REDACTED], Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle